



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe
LIGA der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege in Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden (DaKS) e. V.
Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)
Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

19.01.2022

53. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

das auf Grund der Omikron-Variante stark steigende Inzidenzgeschehen bildet sich nunmehr flächendeckend in den Berliner Kitas ab. Aktuell sind bereits über 650 Kitas ganz oder teilweise geschlossen. Zudem zeigen viele Einrichtungen der Kitaaufsicht Personalengpässe an, die in der Folge Angebotseinschränkungen erforderlich machen.

Zur frühzeitigen Erkennung von SARS-CoV-2-Infektionen wurde in einem ersten Schritt als zusätzliche Schutzmaßnahme bereits im 52. Trägerschreiben eine Testpflicht in Kitas festgelegt. **Mit der über die Berliner Jugendämter ab diesem Freitag startenden Verteilung der Lolli-Tests kann die verpflichtende Testung ab dem 24.01.2022 beginnen, spätestens aber ab dem 31.01.2022.**

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen dynamischen Entwicklung bedarf es nun jedoch noch weitergehender Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des Betreuungsbetriebs.

Zu diesem Zweck hat der Senat von Berlin in seiner Sitzung am 18.01.2022 den § 24 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geändert und **einen eingeschränkten Regelbetrieb** beschlossen. Der eingeschränkte Regelbetrieb tritt am Tag nach der Verkündung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt, voraussichtlich am **22.01.2022**, in Kraft.

Wir halten an dem Ziel fest, die Betreuungsangebote für alle Berliner Kinder offen zu halten und den Kitabetrieb unter Wahrung des Gesundheitsschutzes für Kinder und Beschäftigte auszugestalten.

Unter diesen Prämissen gelten im eingeschränkten Regelbetrieb die folgenden Regelungen:

(1) **Alle Kinder** mit einem Betreuungsvertrag **sollen Zugang zu** einem Angebot der **Kindertagesförderung erhalten**. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen. Hiervon unberührt gelten die eingeführten Regeln zur Testpflicht mit der Auslieferung der Lolli-Tests.

(2) Der eingeschränkte Regelbetrieb dient dem **Ziel der Kontaktminimierung**. Die **Betreuung in stabilen, festen Gruppen ist verpflichtend**. Aus organisatorischen Gründen können die Gruppen ggf. einmalig neu zusammengestellt werden, müssen dann aber in stabilen Settings arbeiten.

(3) **Ab einer Größe von mehr als 25 Kindern sollen mehrere feste und stabile Gruppen gebildet werden**. Sofern eine Einrichtung in diesem Fall auf Grund räumlicher Gegebenheiten nicht mehr als eine stabile Gruppe bilden kann, bedarf es der Abstimmung mit der Kitaaufsicht. Die Betreuung am anderen Ort ist hierbei grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung eine mögliche Alternative.

(4) **Reduzierungen des Betreuungsumfangs und /oder der Öffnungszeiten in Folge des eingeschränkten Regelbetriebs sind zulässig**. Die Kitas sollen den Familien jedoch einen möglichst bedarfsgerechten Betreuungsumfang anbieten, welcher **mindestens den bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch von 7 Stunden** erfüllt. Sofern die organisatorischen Voraussetzungen für längere Betreuungszeiten innerhalb der Gruppenstruktur gegeben sind, sind diese auszuschöpfen.

(5) Während der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs **können Kindertageseinrichtungen zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht Eltern oder Mitglieder des erweiterten Familienkreises der Kinder der Kitagruppe zur Betreuung hinzuziehen**. Auch weitere Nicht-Fachkräfte, die der Gruppe oder dem Träger bekannt sind, können zur Überbrückung dringender Personalengpässe eingesetzt werden. Die eingesetzten Personen müssen der Einrichtungsaufsicht angezeigt werden. Dazu ist eine Eigenklärung nach § 3 Abs. 7 RV Tag erforderlich, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses während der Geltungsdauer des eingeschränkten Regelbetriebs ersetzt.

(6) **Die geltenden Hygienemaßnahmen und die Vorgaben des geltenden Musterhygieneplans zum eingeschränkten Regelbetrieb** sind zu beachten. Insbesondere gilt:

- Der Wechsel des Personals zwischen den Gruppen soll soweit möglich vermieden bzw. reduziert werden (Springertätigkeiten); ebenso die offene Arbeit und gemeinsame Pausen.
- Die Eltern sollen die Einrichtungen grundsätzlich nicht betreten (Ausnahmen sind z. B. ein Unfall eines Kindes oder die Begleitung im Rahmen der Eingewöhnung).
- Elternabende sollen nur bei einem unaufschiebbaren Bedarf in Präsenz stattfinden.
- Die Durchführung von Zusatzangeboten ist ausgesetzt.
- Reisen sind nicht zulässig.

Des Weiteren möchten wir Sie über die **neuen Regelungen** im Kontext **Quarantäne/Isolation informieren**.

Am 07.01.2022 wurden von der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) Neuregelungen zur Isolation von an Covid-19 Erkrankten und zur Quarantäne von Kontaktpersonen beschlossen und durch Bundestag und Bundesrat bestätigt. Mit Senatsbeschluss vom 18.01.2022 und daraus folgender Änderungen der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung **finden die entsprechenden Regelungen nun auch in Berlin Anwendung**.

Für die **Quarantäne von Kontaktpersonen** und die **Isolation von an Covid-19 Erkrankten** im Land Berlin gilt somit Folgendes:

(1) **Personen mit einem positiven Testergebnis sowie enge Kontaktpersonen** einer positiv getesteten Person **haben sich unverzüglich** nach Kenntniserlangung für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung **abzusondern**.

(2) **Die Absonderungspflicht entfällt für**

- alle geboosterten Kontaktpersonen, also Personen mit einem vollständigen Impfschutz und Auffrischungsimpfung;
- Geimpfte, wenn die Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- Genesene, wenn die Erkrankung nicht länger als drei Monate aber mindestens 28 Tage zurückliegt;
- Personen für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommision hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

(3) Für alle anderen **Kontaktpersonen und Infizierten enden Quarantäne bzw. Isolation nach zehn Tagen ohne Test**. Wer die Quarantäne oder die Isolation früher beenden will, kann dies bereits nach sieben Tagen mit einem Antigen-Schnelltest oder PCR-Test tun. Die Freitestung von Beschäftigten mittels Schnelltest in der Einrichtung ist nicht zulässig. Es sind die Angebote der Leistungserbringer nach § 6 TestV (z. B. die sog. Bürgertests) zu nutzen.

(4) Für Kinder in den Angeboten der Kindertagesbetreuung kann die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen durch einen Antigenschnelltest oder PCR-Test beendet werden. Die Isolation von Kitakindern nach einer Erkrankung kann nach sieben Tagen durch einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test beendet werden. **In beiden Fällen ist die Freitestung der Kinder durch einen von den Eltern durchgeführten Antigen-Schnelltest als Selbsttest nicht zulässig**. Ebenfalls nicht zulässig ist die Freitestung von Kindern mittels Schnelltest in der Einrichtung unter Aufsicht. Auch hier sind die o. g. Angebote nach § 6 TestV zu nutzen.

(5) Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflege- und ähnlichen Einrichtungen können die Isolation unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beenden. **Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung sind von dieser Ausnahme nicht erfasst**.

Eine grafische Darstellung der Regelungen zu Quarantäne und Isolation sowie eine kindgerechte Information zum Testablauf (DIN A4 zum Ausdrucken sowie Bilderfolge mit Text für Mobilgeräte) finden Sie im Anhang. Schauen Sie hierzu auch auf www.einfach-testen.berlin, wo die Testanleitungen auch in diversen Sprachen abzurufen sind. Ab Freitag finden Sie hier auch einen entsprechenden Werbeclip für Eltern und ihre Kinder.

Die Senatsverwaltung für Jugend ist sich der mit diesen Änderungen verbundenen organisatorischen Herausforderungen bewusst. Auch wissen wir um die Auswirkungen der Einschränkung der Betreuungsangebote für Kinder und Familien. Gleichwohl macht die aktuelle Entwicklung des pandemischen Geschehens diese weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Insofern bitten wir Sie erneut um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und danken Ihnen und Ihren Kitateams zugleich für Ihr großes Engagement in dieser schwierigen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung